

Nr. 199 Merkblatt für den Betrieb von
land- oder forstwirtschaftlichen
Zugmaschinen mit einachsigen
Anhängern (einschl. Arbeitsgeräte)

Bonn, den 13. November 2000
S 33/36.15.14-03

Das Merkblatt (VkBf, 2000 S. 404) wurde bezüglich Abschnitt „3.1.1 Einachsanhänger ohne Bremse“ versehentlich unvollständig veröffentlicht. Ich bitte, diesen Abschnitt um folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei ungefederten Arbeitsgeräten darf das Leergewicht des Geräts das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigen, maximal jedoch nicht mehr als 3,0 t betragen.“

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

(VkBf, 2000 S. 680)

Nr. 200 Merkblatt über die Ausrüstung
und den Betrieb von Fahrzeugen
und Fahrzeugkombinationen
für den Einsatz bei
Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 13. November 2000
S 33/36.24.02-50

Es ist darauf hingewiesen worden, dass der im Merkblatt (VkBf, 2000 S. 406) unter Abschnitt 4.2 angeführte Wortlaut zur erforderlichen Fahrerlaubnis zu Irritationen führen könnte. Insbesondere könne durch die gesonderte Aufführung der Klasse T der Eindruck erweckt werden, dass derartige Zugmaschinen auch unter die 2. StVR-Ausnahme-VO mit der letzten Änderung (VO vom 18. 8. 1998, BGBl. I S. 2214) fallen. Zur Klarstellung wird Abschnitt 4.2 wie folgt gefasst:

„4.2 Führerscheine (§ 6 FeV)
Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).“

Die Fußnote „3“ wird gestrichen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

(VkBf, 2000 S. 680)

Nr. 201 Standards für die Übermittlung
von Mitteilungen an die zentralen
Register beim Kraftfahrt-Bundesamt
(hier: Verkehrszentralregister)
(SDÜ-VZR-MIT, Version 1.00)

Flensburg, den 16. Oktober 2000
231-277.10

Aufgrund § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR) vom 16. 8. 2000 (Bundesanzeiger S. 17269 = VkBf, 2000 S. 539) gebe ich im Einvernehmen mit den den mitteilungspflichtigen Stellen übergeordneten obersten Landesbehörden die 1. Veröffentlichung der Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an die zentralen Register beim Kraftfahrt-Bundesamt (hier: Verkehrszentralregister) (SDÜ-VZR-MIT, Version 1.00 als Sonderband*, der zu dieser Ausgabe erscheint) bekannt.

Kraftfahrt-Bundesamt
Der Präsident
Wolfgang Barth

(VkBf, 2000 S. 680)

* Die Bezüher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag auf Anforderung unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nr. ein Exemplar des Sonderdruckes (Bestell-Nr. B 3246) kostenlos, jedoch gegen Portoerstattung.

Binnenschifffahrt

Nr. 202 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung
zur vorübergehenden Abweichung
von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über
1. Begriffsbestimmungen,
freifahrende Fähren (§ 72 Nr. 6)*
2. Begriffsbestimmungen, seilgebundene Fähren (§ 83 Nr. 5)*

Aufgrund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen Abs. 1. Nr. 2 durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) und dessen Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Binnenschifffahrts-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) und
- der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1110)

verordnen die Wasser- und Schifffahrdirektionen Nord, Nordwest, Mitte, Ost, West, Südwest und Süd:

*) erstmals erlassen